Telefon: 089/233 - 92101 Telefax: 089/233 - 92400 Stadtkämmerei

SKA-HAI/1

Städtisches Klinikum München GmbH (StKM)

Abschluss eines Tarifvertrages gem. Gesellschaftsvertrag der StKM § 7 Abs. 1 Ziffer 5.2 Tarifvertrag zur personellen und sachlichen Ausstattung der Betriebsräte in der neuen Betriebsstruktur

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10435

5 Anlagen

Beschluss des Finanzausschusses vom 12.12.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

| miansverzeichnis | | Seite | |
|------------------|--|-------|--|
| I. | Vortrag des Referenten | 3 | |
| 1. | Anlass der Beschlussvorlage | 3 | |
| 2. | Vereinbarung mit dem Gesamtbetriebsrat vom 14.11.2017 | 4 | |
| 2.1 | Interessenausgleich – Neue Betriebsstruktur | 5 | |
| 2.2 | Vereinbarung zur Ausstattung der Betríebsräte mit Übergangsmandat – Über | | |
| | gangsvereinbarung | 5 | |
| 2.2.1 | Vereinbarung zur personellen und sachlichen Ausstattung der Betriebsräte – Aus | S | |
| | stattungsvereinbarung | 5 | |
| 2.2.1.1 | Anzahl der Freistellungen von Betriebsratsmitgliedern | 6 | |
| 2.2.1.2 | Personelle und sachliche Ausstattung hinsichtlich Teamassistenzen/Projektbüro | 6 | |
| 2.2.1.3 | Anzahl der Mitglieder des Gesamtbetriebsrats | 7 | |
| 2.2.1.4 | Betriebsratsbetreuung in Tochtergesellschaften | 7 | |
| 2.2.1.5 | Zeiterfassung/Dienstplanung | 7 | |
| | Freigestellte Betriebsräte | 7 | |
| 2.2.1.6 | Arbeitszeitguthaben | 8 | |
| 2.2.1.7 | Laufzeit | 8 | |
| 3. | Abschluss eines Haustarifvertrags | 8 | |
| II. | Antrag des Referenten | 9 | |
| III. | Beschluss | 10 | |

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Beschlussvorlage

Bereits in dem vom Stadtrat beschlossenen Sanierungsumsetzungskonzept vom 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03572) stellt die Neuorganisation der Klinikstrukturen einen wesentlichen Bestandteil der Sanierung dar. Vor diesem Hintergrund stimmte der Stadtrat am 25./26.07.2017 der Änderung der Betriebstruktur zu und beauftragte die Geschäftsführung der Städtisches Klinikum München GmbH (StKM) mit der Umsetzung der neuen Betriebsstruktur (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09271). In der neuen Struktur wird die StKM aus zwei Betrieben bestehen, dem Betrieb Stadtklinikum und dem Betrieb Zentrale (= bei beiden Begriffen handelt es sich aktuell noch um Arbeitstitel). Während der Betrieb Stadtklinikum sämtliche Klinikstandorte umfasst, werden die bisherigen Bereiche Geschäftsführung, Zentrale Dienste, Akademie und Medizet zum neuen Betrieb Zentrale vereint. Die Umsetzung erfolgt zum 01.03.2018.

Das im Betrieb Stadtklinikum zusammengefasste Klinikgeschäft der StKM wird entsprechend der Nord-Süd-Ausrichtung des Medizinkonzepts in die Geschäftsbereiche Nord (Bogenhausen, Schwabing, Thalkirchner Straße) und Süd (Harlaching, Neuperlach) unterteilt. Auf der Ebene der Geschäftsbereiche Nord und Süd wird das operative medizinische Tagesgeschäft umgesetzt. Der Betrieb Stadtklinikum erhält eine 6-köpfige Leitung, die neben den geschäftsbereichsübergreifenden Entscheidungen insbesondere auch die wesentlichen personellen und sozialen Entscheidungen für alle dem Betrieb Stadtklinikum zugeordneten Beschäftigten trifft und insoweit Ansprechpartner des örtlichen Betriebsrates ist. Zudem zeichnen jeweils eine Kaufmännische, Ärztliche und Pflegerische Leitung des Stadtklinikums als Dreiergremium für einen der beiden Geschäftsbereiche Nord oder Süd verantwortlich.

Im Betrieb Zentrale werden die zentralen Geschäftsbereiche und Stabstellen, einschließlich Medizet und Akademie, gebündelt. Er fungiert als zentraler Dienstleister der StKM und setzt die fachlichen Vorgaben. Mit der Geschäftsführung erhält der Betrieb Zentrale insbesondere für die wesentlichen personellen und sozialen Entscheidungen eine einheitliche Leitung. Die Geschäftsbereichsleitung Personal wird dies nach den Vorgaben der Geschäftsführung umsetzen. Insoweit erfolgt hier eine Änderung ggü. den Ausführungen im Stadtratsbeschluss vom 25./26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09271). Dort war aufgeführt, dass "in der Zentrale [...] die zentralen Geschäftsbereiche [...] und Stabstellen [...] gebündelt und hinsichtlich der Mitbestimmung in den wesentlichen personellen und sozialen Angelegenheiten unter eine einheitliche Leitung, die Geschäftsbereichsleitung Personal, gestellt" werden. Die ursprüngliche Formulierung implizierte den Aufbau einer zusätzlichen Leitungsebene, die seitens der StKM nicht beabsichtigt war und ist.

Im Rahmen der Verhandlungen mit dem Gesamtbetriebsrat (GBR) zur Umsetzung der neuen Betriebsstruktur wurde auch über die personelle und sachliche Ausstattung der Betriebsratsgremien in der neuen Struktur der StKM verhandelt. Auf Initiative der Arbeitnehmervertretung fand am 27.09.2017 ein gemeinsamer Termin zwischen der StKM sowie den Gewerkschaften ver.di und dbb (komba) statt. In diesem Gespräch erklärten die Gewerkschaften die Vereinbarung über die Ausstattung der Betriebsratsgremien in der neuen Betriebsstruktur tarifieren zu wollen. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass eine entsprechende Regelung in einem Tarifvertrag aus Sicht des Gesamtbetriebsrats rechtssicherer als "nur" in einer Betriebsvereinbarung zu vereinbaren sei. Die StKM hatte dies zunächst abgelehnt, da sie den Abschluss eines Haustarifvertrages für nicht erforderlich hält. Im Rahmen der Verhandlungen hat sich die StKM jedoch dazu bereit erklärt – vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterin - über ein mit dem GBR erzieltes Verhandlungsergebnis hinsichtlich der personellen und sachlichen Ausstattung einen inhaltsgleichen Haustarifvertrag gemeinsam mit ver.di, dem Marburger Bund und dem dbb abzuschließen. Dies hielten Geschäftsführung und Gesamtbetriebsrat in der "Gemeinsamen Erklärung" vom 13.10.2017 fest, die der Stadtratsvorlage (Anlage 1) beigefügt ist. Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 5.2 des Gesellschaftsvertrags der StKM liegen Abschluss, Änderung und Beendigung von Tarifverträgen in der Zuständigkeit der Gesellschafterin.

2. Vereinbarung mit dem Gesamtbetriebsrat vom 14.11.2017

Die Umsetzung der neuen Betriebsstruktur zum 01.03.2018 ist als Betriebsänderung gemäß § 111 Betriebsverfassungsgesetz interessenausgleichspflichtig und mit dem Gesamtbetriebsrat zu verhandeln. Gemäß Vortrag im Stadtratsbeschluss vom 25./26.07.2017 sollte der entsprechende Interessenausgleich bis 30.11.2017 – erforderlichenfalls unter Einbeziehung einer Einigungsstelle – abgeschlossen werden. Dieser Zeitplan wurde ohne Beteiligung einer Einigungsstelle eingehalten.

Die Betriebspartner der StKM haben am 14.11.2017 den Interessenausgleich zur neuen Betriebsstruktur unterzeichnet. Gleichzeitig wurden Vereinbarungen über die personelle und sachliche Ausstattung der Betriebsräte während der Übergangsmandate (Übergangsvereinbarung) und für die sich anschließende Amtsperiode der beiden neu zu wählenden Betriebsräte in der neuen Betriebsstruktur (Ausstattungsvereinbarung) geschlossen. Dieser Stadtratsvorlage sind Interessenausgleich (Anlage 2), Übergangsvereinbarung (Anlage 3) und Ausstattungsvereinbarung (Anlage 4) beigefügt.

2.1 Interessenausgleich - Neue Betriebsstruktur

Im Interessenausgleich wurde die Umsetzung der oben dargestellte Betriebsänderung vereinbart. Zudem enthält der Interessenausgleich eine Auflistung der wesentlichen Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Leitungsebenen in der neuen Betriebsstruktur.

2.2 Vereinbarung zur Ausstattung der Betriebsräte mit Übergangsmandat - Übergangsvereinbarung

Mit Umsetzung der neuen Betriebsstruktur, d.h. mit Ablauf des 28.02.2018, endet die Amtszeit der bisherigen Betriebsräte, sofern diese nicht das Übergangsmandat ausüben. Im Betrieb Stadtklinikum und im Betrieb Zentrale wird jeweils ein (neuer) Betriebsrat gewählt. Vom 01.03.2018 bis zur innerhalb von sechs Monaten stattfindenden Neuwahl (d.h. längstens bis 31.08.2018) erhalten aufgrund gesetzlicher Vorgaben der Betriebsrat des (bisherigen) Betriebs Klinikum Bogenhausen ("KB") für den zusammengefassten Betrieb Stadtklinikum und der Betriebsrat des (bisherigen) Betriebs KT/GF/ZD¹ für den zusammengefassten Betrieb Zentrale ein Übergangsmandat.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden personellen und sachlichen Ausstattung der beiden das Übergangsmandat wahrnehmenden Betriebsratsgremien haben die StKM und der GBR eine Übergangsvereinbarung verhandelt. Für die Zeit der beiden Übergangsmandate bleiben die Räumlichkeiten und die Ausstattung der örtlichen Betriebsratsbüros an den Standorten unverändert, ebenso die Anzahl der Teamassistenzen an den Standorten.

Die Übergangsbetriebsräte werden zudem durch sog. Experten vor Ort ("EVOs") unterstützt. EVOs sind alle ordentlichen Mitglieder (nicht Ersatzmitglieder) der Betriebsräte der bisherigen Betriebe Klinikum Schwabing, Klinikum Harlaching, Klinikum Neuperlach, Medizet und Akademie am 28.02.2018. Die bzw. der Vorsitzende der bisherigen im Betrieb Akademie gebildeten Jugend- und Auszubildendenvertretung fungiert als EVO für die jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden. Hinsichtlich der Einzelheiten und der konkreten Ausgestaltung wird auf die Übergangsvereinbarung verwiesen.

2.2.1 Vereinbarung zur personellen und sachlichen Ausstattung der Betriebsräte - Ausstattungsvereinbarung

Die Ausstattungsvereinbarung gilt für den GBR und die beiden örtlichen Betriebsratgremien Stadtklinikum und Zentrale nach Ablauf der Übergangsvereinbarung. Die Anzahl der Betriebsratsmitglieder ist gesetzlich definiert und richtet sich nach der Beschäftigtenzahl (Betriebsratsmitglieder aktuell insgesamt 103 VK, künftig voraussichtlich insgesamt 48 VK). Nachdem hiervon nicht abgewichen werden darf, wurde insbesondere über zusätzliche Freistellungen sowie über die Anzahl der Mitglieder des Gesamtbetriebsrates verhandelt. Die Kernaussagen werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt. Hinsichtlich der Einzelheiten und der konkreten Ausgestaltung wird auf die Ausstattungsvereinbarung verwiesen.

2.2.1.1 Anzahl der Freistellungen von Betriebsratsmitgliedern

Gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 BetrVG² hat der Betriebsrat Stadtklinikum bei Einführung der neuen Betriebsstruktur (abhängig von der Zahl der betriebsangehörigen Beschäftigten zum Zeitpunkt der Wahl der Freizustellenden durch den neu gewählten Betriebsrat) einen Anspruch auf voraussichtlich 8 VK (Vollzeitkräfte) Freistellungen, der Betrieb Zentrale auf voraussichtlich 4 VK Freistellungen. Zusätzlich zu diesen gesetzlich vorgesehenen Mindestfreistellungen werden auf Grundlage von § 38 Abs. 1 S. 5 BetrVG gemäß dem Verhandlungsergebnis zwischen StKM und GBR insgesamt 7 VK weitere Freistellungen gewährt. Die Freistellungen verteilen sich wie folgt: 4 VK Freistellungen für den Betrieb Stadtklinikum, 2 VK Freistellungen für den Betrieb Zentrale und 1 VK Freistellung für das Gremium des Gesamtbetriebsrates. Bei der zusätzlichen Freistellung für den GBR handelt es sich um ein von einem der örtlichen Betriebsratsgremien entsandtes Mitglied. Ob diese Freistellung dem Betrieb Stadtklinikum oder dem Betrieb Zentrale zugeordnet wird, entscheidet der GBR. Durch diese Freistellung erhöht sich weder die Anzahl der Mitglieder des GBR noch die Anzahl der Mitglieder der örtlichen Betriebsratsgremien.

Die gesetzlichen Freistellungen können in Form von Teilfreistellungen zu den in der Ausstattungsvereinbarung geregelten Konditionen erfolgen. Die zusätzlichen Freistellungen werden ausschließlich im vollen Umfang der individuellen Arbeitszeit von volloder teilzeitbeschäftigten Betriebsratsmitgliedern gewährt.

2.2.1.2 Personelle und sachliche Ausstattung hinsichtlich

Teamassistenzen/Projektbüro

Abweichend von der aktuellen Ausstattung in Höhe von 6,5 VK werden künftig Teamassistenzen/Projektbüro im Umfang von insgesamt 5,25 VK gemäß folgender Verteilung zur Verfügung gestellt: 3 VK für den Betriebsrat Stadtklinikum, 1 VK für den Betriebsrat Zentrale, 0,75 VK für den Gesamtbetriebsrat und 0,5 VK für das GBR-Projektbüro.

Infrastruktur

Die StKM stellt den Betriebsratsgremien die Arbeitsplätze und Räume sowie technische Ausstattung im Rahmen der betriebsüblichen Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung, die zur Erledigung der Betriebsratsaufgaben erforderlich sind. Hierbei wird eine Vor-Ort-Präsenz der Betriebsräte an den einzelnen Standorten sichergestellt werden.

Basisbudget für (Rechts-)Beratung

Zudem wurde ein festes Budget für die örtlichen Betriebsratsgremien sowie den Gesamtbetriebsrat für die außergerichtliche arbeitsrechtliche Beratung vereinbart.

2.2.1.3 Anzahl der Mitglieder des Gesamtbetriebsrats

Abweichend von den gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 BetrVG gesetzlich vorgesehenen 4 Mitgliedern wird der Gesamtbetriebsrat auf Grundlage von § 47 Abs. 4 BetrVG gemäß dem Verhandlungsergebnis 12 Mitglieder haben (die unter 2.2.1.1 erwähnte zusätzliche Freistellung für den GBR führt hierbei zu keiner Erhöhung der Mitgliederzahl). Der Betriebsrat des Betriebs Stadtklinikum wird insgesamt 8 Mitglieder, der Betriebsrat des Betriebs Zentrale insgesamt 4 Mitglieder in den Gesamtbetriebsrat entsenden.

Eine Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Gesamtbetriebsratsgremiums ist vor dem Hintergrund der Sanierung und der Vielzahl der in diesem Zusammenhang in der kommenden Amtsperiode zu bewältigenden Aufgaben gerechtfertigt, da die zu verhandelnden Betriebsänderungen im Sinne des § 111 BetrVG, die sich aus dem Sanierungsumsetzungskonzept vom 29.07.2015 ergeben, in die Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrates fallen. Der Gesamtbetriebsrat bleibt auch künftig in Bezug auf diese Betriebsänderungen der Verhandlungspartner der Geschäftsführung der StKM.

2.2.1.4 Betriebsratsbetreuung in Tochtergesellschaften

Entsprechend der Regelung für die BVQ-StKM³ werden für die Betreuung der bei einer Tochtergesellschaft der StKM angestellten Beschäftigten durch den Gesamtbetriebsrat der StKM Personen bestimmt, welche als Ansprechpartner und Interessen-

³ Beratung Vermittlung Qualifizierung Städtisches Klinikum München GmbH

vertreter für diese Beschäftigten fungieren. Mitbestimmungsrechte werden damit nicht begründet. Entsprechendes gilt für die Gesamtschwerbehindertenvertretung.

2.2.1.5 Zeiterfassung/Dienstplanung

Freigestellte Betriebsräte

Voll freigestellte Betriebsratsmitglieder können an der elektronischen Zeiterfassung teilnehmen. Ganztägige Abwesenheiten aufgrund von Urlaub, Freizeitausgleich und Fortbildung sind der StKM vorab anzuzeigen. Soweit Betriebsratstätigkeiten außerhalb des geltenden Arbeitszeitrahmens bzw. Mehrarbeit innerhalb des Arbeitszeitrahmens erbracht werden, sind diese zu dokumentieren.

Nicht freigestellte Betriebsratsmitglieder sowie Ersatzmitglieder im Rahmen der Stellvertretung eines zeitweise verhinderten Betriebsratsmitglieds (§ 25 BetrVG)

Nicht freigestellte Betriebsratsmitglieder/Ersatzmitglieder nehmen gemäß der in der StKM geltenden Regelungen an der elektronischen Zeiterfassung teil. Sie haben unverzüglich alle von ihnen für erforderliche Betriebsratstätigkeiten pro Kalendermonat aufgewandten Zeiten unter Angabe des Datums sowie der Uhrzeit des Beginns und Endes der Betriebsratstätigkeit zu dokumentieren. Auch Betriebsratstätigkeiten, die außerhalb der individuellen Arbeitszeit erledigt werden, sind von den freigestellten Betriebsratsmitgliedern/Ersatzmitgliedern zu dokumentieren.

2.2.1.6 Arbeitszeitguthaben

Für bestehende Arbeitszeitguthaben derzeit freigestellter Betriebsratsmitglieder sowie für den Abbau der Arbeitszeitguthaben von in der neuen Betriebsstruktur erstmals freigestellter Betriebsratsmitglieder werden einzelfallbezogene Regelungen getroffen.

2.2.1.7 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung ab Beginn der Amtszeit der beiden in der Zeit vom 01. März 2018 bis zum 31. August 2018 zu wählenden Betriebsratsgremien für die Betriebe Stadtklinikum und Zentrale in Kraft. Sie endet ohne Nachwirkung mit Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der beiden Betriebsratsgremien, in jedem Fall spätestens am 31. März 2022.

3. Abschluss eines Haustarifvertrags

Die zwischen der Geschäftsführung der StKM und dem GBR geschlossene Vereinbarung zur personellen und sachlichen Ausstattung der Betriebsräte in der neuen Betriebsstruktur (Ausstattungsvereinbarung, vgl. oben) soll entsprechend mit allen drei in der StKM vertretenen Gewerkschaften als Haustarifvertrag geschlossen werden. Der Haustarifvertrag ist dieser Stadtratsvorlage im Entwurf (Anlage 5) beigefügt.

Die Geschäftsführung hat die drei im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften über die Abschlüsse vom 14.11.2017 informiert und ihre Tarifierungsbereitschaft unter dem Vorbehalt der Gesellschafterzustimmung erklärt.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Prof. Dr. Hans Theiss, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr 2.7.2 der AGAM war wegen der erst am 14.11.2017 mit dem Gesamtbetriebsrat getroffenen Vereinbarung nicht früher möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, um auf Basis der mit dem GBR vereinbarten "Gemeinsamen Erklärung" möglichst zeitnah die Unterzeichnung eines Haustarifvertrags zu ermöglichen.

II. Antrag des Referenten

- 1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
- 2. Die Geschäftsführung der StKM wird ermächtigt, den Inhalt der mit dem Gesamtbetriebsrat der StKM abgeschlossenen Vereinbarung zur personellen und sachlichen Ausstattung der Betriebsräte in der neuen Betriebsstruktur mit den Gewerkschaften ver.di, dbb und Marburger Bund zu tarifieren sollten diese die Geschäftsführung zum entsprechenden gemeinsamen Abschluss gemeinsam auffordern.
- 3. Dem Stadtrat ist bis zur Umsetzung der neuen Betriebsstruktur weiterhin im Rahmen der quartalsweisen Berichterstattung zum Geschäfts- und Sanierungsverlauf über den Sachstand des Verfahrens zu berichten.
- 4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in ea. Stadtrat / ea. Stadtratin

Dr. Ernst Wolowicz Stadtkämmerer **IV.** Abdruck von I. mit III. über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle an das Revisionsamt an die Stadtkämmerei HAI/1 z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei HAI/1

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. An die Geschäftsführung der Städt. Klinikum München GmbH (StKM) z. K.

Im Auftrag